

Allgemeine Bedingungen für die Erstellung von Energieausweisen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Erstellung von Energieausweisen durch die semeco. Sie sind vereinbarter Vertragsinhalt zwischen der semeco und dem Auftraggeber.

2. Gegenstand des Vertrages

2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung von Energieausweisen nach den anerkannten Regeln für die Erstellung von Energieausweisen und auf der Grundlage der vom Auftraggeber gemachten Angaben zum Gebäude, der Heizung und der Warmwasserbereitung.

2.2. Die Berechnung der im Energieausweis ausgewiesenen Kennwerte erfolgt auf der Grundlage von standardisierten Annahmen und Bilanzierungsverfahren. Alle zur Zeit gültigen und relevanten Normen werden hierbei berücksichtigt.

2.3. Der von der semeco GmbH ausgestellte Energieausweis ist 10 Jahre lang gültig.

2.4. Die semeco GmbH behält sich vor, die Ausstellung eines Energieausweises aus technischen, inhaltlichen, formalen oder sonstigen Gründen, abzulehnen. In diesem Fall erhält der Auftraggeber die bereits bezahlten Entgelte abzüglich des auszuweisenden, der semeco entstandenen Aufwand erstattet. Ist die Ablehnung nicht zu begründen, erhält der Auftraggeber die bereits bezahlten Entgelte ohne Abzüge erstattet.

3. Mitwirkung und Wahrheitspflicht des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Erstellung des Energieausweises erforderlichen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Offene Fragen oder Unklarheiten hat der Auftraggeber entweder auf Nachfragen der semeco zu beantworten oder aber der semeco in dem Auftragsformular- Feld „Bemerkungen“ oder auf anderem Wege mitzuteilen.

3.2 Vorsätzlich falsch gemachte Angaben des Auftraggebers führen zu einer sofortigen Rückgabepflicht des Energieausweises an semeco unter Verlust des bezahlten Betrags.

4. Preisstellung und Fälligkeit

4.1. Die Preise richten sich nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der semeco bzw. individuellen Honorarvereinbarung. Die Vergütung ist vor der Lieferung des Energieausweises mit Erteilung des Auftrages fällig.

5. Garantie, Verzug und Haftung

5.1. Die semeco übernimmt auf der Grundlage der vom Auftraggeber gemachten Angaben die Garantie für die korrekte Berechnung und Ausstellung des Energieausweises und für seine 10 jährige Gültigkeit. Die Garantie entfällt, soweit die vom Auftraggeber gem. Ziffer 3.1 gemachten Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

5.2. Soweit die semeco Termine für die Erbringung von Leistungen zugesagt hat, kann der Auftraggeber hieraus nur dann Ansprüche ableiten, wenn er seine Mitwirkungspflicht gem. Ziffer 3 umfänglich erfüllt hat. Kommt es in Folge höherer Gewalt, Betriebsstörungen und sonstigen unverschuldeten Unvermögens zu zeitlichen Verzögerungen der Leistungserbringung der semeco, ist eine Entschädigung des Auftraggebers ausgeschlossen.

5.3. Die Haftung der semeco nach den gesetzlichen Bestimmungen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber macht Schadensersatzansprüche geltend, die auf Vorsatz, oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Insbesondere haftet semeco nicht für Folgeschäden.

Die semeco haftet in keinem Fall für Schäden, die ausschließlich oder überwiegend auf ein Fehlverhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Auftraggeber unvollständige, fehlerhafte oder falsche Unterlagen zur Beratung zur Verfügung stellt.

Die Garantie gemäß Ziffer 5.1 bleibt von Vorstedem unberührt.

Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der zur Erstellung von Energieausweisen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen.

